

## **Ergänzung zur Betriebsvereinbarung**

### **gemäß § 72 PBVG i.V.m. § 97 Abs. 1 Z 4 ArbVG betreffend Maßnahmen zur Milderung der Konsequenzen von Restrukturierungsmaßnahmen (Sozialplan BV 2011-2014)**

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Post AG

und dem

Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

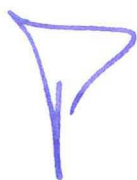
1. Die Betriebsvereinbarung „Sozialplan BV 2011/2012“ vom 20. Jänner 2011, ergänzt mit Nachtrag vom 30. November 2012 und mit Nachtrag vom 26. Februar 2014 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Punkt XIV betreffend ein Alterssabbaticalmodell für Beamte wird in die Betriebsvereinbarung aufgenommen und lautet:

#### **XIV Alterssabbatical für Beamte:**

Beamtinnen oder Beamten kann seitens des Unternehmens bei Vorliegen betriebsorganisatorischer oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe unter Maßgabe der nachfolgenden Rahmenbedingungen ein Sabbaticalmodell für die Dauer von mindestens zwölf und höchstens 48 Monaten (Herabsetzungszeitraum) bis zum Zeitpunkt ihrer frühestmöglichen Ruhestandsversetzung durch Erklärung angeboten werden:

- a) Der Beamte beantragt gemäß § 50a BDG 1979 iVm § 7 BB-SozPG eine Herabsetzung seiner bisherigen regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden auf 13 Stunden.
- b) Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Beamten erfolgt eine Dienstzeitverschiebung der herabgesetzten Wochendienstzeit in der Weise, dass ab Beginn des Durchrechnungszeitraums im Umfang der bisherigen regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden solange weiter Dienst geleistet wird (Vollphase), bis die für den Herabsetzungszeitraum erforderliche Gesamtstundenanzahl erreicht ist. Anschließend beginnt die Freizeitphase („Sabbatical“).
- c) Bestehende Zeitguthaben zu Beginn des Herabsetzungszeitraums sowie betriebsnotwendige Mehrdienstleistungen in der Vollphase sind vor Beginn der Freizeitphase verbindlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.
- d) Zu Beginn des Herabsetzungszeitraums bestehende Urlaubsguthaben und das sich für den Herabsetzungszeitraum ergebende Urlaubsausmaß sind – unter anderem durch Urlaubsvorgriffe - verbindlich bis zum Ende der Vollphase zu konsumieren.
- e) Während des Herabsetzungszeitraums wird der ruhegenussfähige Bezug auf 13 Wochendienststunden reduziert.



- f) Der Beamte erhält während der Dauer des Herabsetzungszeitraumes zusätzlich eine nicht ruhegenussfähige Ergänzungszahlung auf 70 Prozent des Letztbezuges gemäß § 3 Gehaltsgesetz vor Beginn des Herabsetzungszeitraumes.
- g) Die vierteljährliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 50 vH des gekürzten Monatsbezuges und 50 vH der Ergänzungszahlung.
- h) Die Auszahlung einer allfälligen Jubiläumswendung erfolgt entsprechend den geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956.
- i) Allfällige Nebengebühren, Reiseaufwendungen wie z.B. das Lenkertaggeld, eine allfällige Betriebssonderzulage und ein allfälliger Fahrtkostenzuschuss gebühren während der Vollphase entsprechend der jeweiligen Tätigkeit ungekürzt, jedoch nicht für die Freizeitphase. Für die Freizeitphase entfällt auch die Pendlerpauschale.
- j) Anspruch auf Essensbons besteht während des Herabsetzungszeitraums aliquot entsprechend der herabgesetzten Wochendienstzeit (13 Stunden = 2 Bons)
- k) Anspruch auf die Unternehmenerfolgsbeteiligung besteht unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit im aliquoten Ausmaß für die Dauer des Herabsetzungszeitraumes.
- l) Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen während des Herabsetzungszeitraumes sind grundsätzlich nicht vorgesehen und müssen daher gesondert genehmigt werden. Die Genehmigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung kann zu einer Kürzung der Ergänzungszahlung in Abhängigkeit des Einkommens aus dieser Nebenbeschäftigung führen. Bei Zuwiderhandeln muss mit einem Entfall der Ergänzungszahlungen für die gesamte Dauer des Modells gerechnet werden. Der Beamte ist verpflichtet, von der Österreichischen Post AG in Unkenntnis der Ausübung der unerlaubten Nebenbeschäftigung ausbezahlte Ergänzungszahlungen zur Gänze zurück zu erstatten. Ein gutgläubiger Empfang und Verbrauch ist ausgeschlossen.
- m) Der Beamte verpflichtet sich zur Abgabe der Erklärung betreffend Ruhestandsversetzung zum für ihn gesetzlich frühest möglichen Zeitpunkt, widrigenfalls an das Ende der Freizeitphase ein unbezahlter Karenzurlaub anschließt.

2. In allen übrigen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung tritt keine Änderung ein.

Wien, am 5. August 2015

Für die Österreichische Post AG:

Für den Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG:

  
Dr. Georg Pözl  
Generaldirektor

  
DI Walter Qblin  
Vorstand für Finanzen

  
Helmut Köstinger  
Vorsitzender

